



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der 4. Anordnung und Dienstanweisung vom 20. Mai 2021 folgende

Allgemeinverfügung vom 5. Juli 2021

I. Die 4. Anordnung und Dienstanweisung vom 20. Mai 2021 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Buchst. a) Satz 2 werden am Satzanfang die Wörter „In parlamentarischen Sitzungen“ durch die Wörter „Soweit in parlamentarischen Sitzungen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht,“ ersetzt.

2. Nr. 4 Buchst. c) wird wie folgt geändert:

a. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Sofern der Infektionsschutz durch geeignete Abtrennungen zwischen den Plätzen oder durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet wird, kann im Plenarsaal die Mund-Nasen-Bedeckung von Mitgliedern des Landtags und sonstigen dem parlamentarischen Bereich dienenden Personen am Platz unbeschadet des Abs. 1 auch dann abgenommen werden, wenn die durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) für den gesamten Freistaat den Wert von 25 nicht überschreitet. Satz 1 findet auf die gemäß Nr. 4 Buchst. d) 2. Spiegelstrich Abs. 1 Satz 3 als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragende medizinische Mund-Nasen-Bedeckung und das Visier, sog. face shield, entsprechende Anwendung.“

b. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

3. In Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2021, Az. G51z-G8000-2021/505-25, BayMBI. 2021 Nr. 206)“ durch die Wörter „(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Juni 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-80, BayMBI. 2021 Nr. 441)“ ersetzt.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnungen wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 6. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Begründung:**1. Allgemeines**

Die Staatsregierung hat mit der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 30. Juni 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 467) nun auch für weiterführende Schulen beschlossen, dass Schülerinnen und Schüler am Sitz- und Arbeitsplatz die Mund-Nasen-Bedeckung ablegen können, wenn vor Ort eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird. Dahingehend kann allerdings die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnen, dass diese Erleichterung nur für Personen gilt, die drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringen oder einen Selbsttest vornehmen. Für Grundschulen verbleibt es bei der vorherigen Regelung, dass die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung am Platz entfällt, solange eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird. Die dazugehörige Begründung (BayMBl. 2021 Nr. 468) des Verordnungsgebers beschreibt, dass der Entfall der Maskenpflicht am Platz unter diesen Voraussetzungen einer niedrigen 7-Tage-Inzidenz und angesichts der regelmäßigen Testungen von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften als infektiologisch vertretbar erscheine.

Dementsprechend wird nun auch für den Plenarsaal im Maximilianeum eine Ausnahme von der ansonsten geltenden, mit Wirkung vom 19. April 2021 erstmals eingeführten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Platz für Abgeordnete und sonstige dem parlamentarischen Bereich dienende Personen eingeführt, sofern auf den gesamten Freistaat bezogen eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird. Diese Anknüpfung erklärt sich aus dem Umstand, dass die Mitglieder des Landtags aus ganz Bayern kommen und daher auch ein landesweites Ansteigen der Infektionszahlen für Sitzungen im Plenarsaal die erhöhte Gefahr einer Ausbreitung von Infektionen bietet, selbst wenn in der Landeshauptstadt selbst möglicherweise geringere Inzidenzzahlen gegeben sind. Die besondere Sensibilität des Landtags als zentralem Verfassungsorgan rechtfertigt es hier auch, die Ausnahme von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung an diese Voraussetzung zu knüpfen.

Daneben unterscheidet sich der Plenarsaal im Maximilianeum von den sonstigen Sälen und Räumen in den Landtagsgebäuden insbesondere dadurch, dass einerseits das Rauminvolumen besonders groß ist und andererseits der Plenarsaal mit einer Verdrängungslüftung sowie mit Trennscheiben ausgestattet ist. Deswegen wird die neu geregelte Ausnahme auch auf den Plenarsaal beschränkt. Die schon bislang bei parlamentarischen Sitzungen bestehenden inzidenzunabhängigen Ausnahmen für Wortbeiträge vom Platz sowie für die jeweiligen Sitzungsleitungen bleiben durch die Aufnahme dieser neuen Ausnahme unberührt und gelten auch bei einer 7-Tage-Inzidenz über 25 sowie in anderen Räumlichkeiten des Landtags.

Darüber hinaus wird auch der unter Nr. 7 enthaltene Verweis auf den Bußgeldkatalog des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aktualisiert.

Zur vertieften Darstellung der gegenwärtig geltenden Infektionslage in Bayern wird ergänzend auf die Begründung der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021 verwiesen (BayMBl. 2021 Nr. 468).

2. Begründung zu II.

Zur Gewährleistung der mit den Anordnungen intendierten Zwecken wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehung dieser

Bayerischer Landtag

Maßnahmen dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags durch eine Erleichterung von parlamentarischen Sitzungen im Plenarsaal und damit dem öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse des insofern begünstigten Personenkreises. Es besteht zudem auch das Interesse an einer alsbaldigen Umsetzung dieser Erleichterung vor Eintritt in die parlamentarische Sitzungspause (letzte Plenarsitzung am 22. Juli 2021, nächste Plenarsitzung dann erst wieder am 29. September)

Da es sich vorliegend um die Einführung einer Ausnahme von einer ansonsten aus Gründen des Infektionsschutzes geltenden strengeren Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung handelt, sind auch keine individuellen Interessen ersichtlich, welche der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen könnten.

gez.
Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags